

# Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses

über den

**Antrag des Abgeordneten Dr. Ofner und Genossen (Beilage 110), betreffend die Enteignung zu Wohnzwecken.**

Der vorliegende Gesetzentwurf, welcher auf die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerung abzielt, kann wohl füglich als eine sehr wichtige Ergänzung des Wohnungsfürsorgegesetzes vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242, bezeichnet werden.

Während im letztgenannten Gesetze sich die Hilfe des Staates lediglich auf die Beistellung von Geldmitteln, Übernahme von Bürgschaften für Hypotheken und deren Zinsen usw. erstreckt, zieht der Antrag Dr. J. Ofner und Genossen auch die Enteignung des für den Bau von Kleinwohnungen und anderen Objekten für Wohlfahrtseinrichtungen (Bädern, Kindergärten usw.) benötigten Baugrundes in Betracht.

Es ist nun wohl ganz selbstverständlich, daß eine vernünftige Wohnungsreform für Minderbemittelte nicht nur für zweckentsprechende und gesunde Wohnungen zu sorgen hat, sondern daß die Beistellung solcher Wohnungen auch zu einem angemessenen und erschwinglichen Preise erfolgen muß.

Gerade dieser letzte Umstand war vielleicht in unserem Staate ein Haupthindernis, daß der Bau von Kleinwohnungen, insbesondere in den schnell anwachsenden Industriestädten, nicht in dem Maße fortschritt, wie es notwendig und wünschenswert gewesen wäre. Während in Deutschland und England auf dem Gebiete des Kleinwohnungsbaues Vorbildliches und in ausreichendem Maße geschaffen wurde, bildet bei uns der zunehmende Mangel zweckentsprechender und preiswerter Kleinwohnungen eine ständige und berechtigte Klage.

Trotz der erwähnten staatlichen Wohnungsfürsorge und gewiß anerkannter Bestrebungen seitens verschiedener Gemeinden, Industrieller und gemeinnütziger Bauvereinigungen, konnte bisher in der Wohnungsnot keine nennenswerte Abhilfe geschaffen werden.

Zum Teil ist wohl der Grund auch darin zu erblicken, daß die bestehenden Bauordnungen der Länder veraltet sind und vielfach ein Hindernis für eine billigere Bauausführung bieten, so beispielsweise verchiedenen neuzeitlichen Forderungen (Mauerstärke, Geschosshöhe, Stiegenanlage usw.) in keiner Weise Rechnung tragen.

Ein Haupthindernis für den Bau von Kleinwohnungen bilden jedoch die leider nur allzu häufig unerschwinglichen Bodenpreise.

Die Gesteungskosten für Kleinwohnungsbauten setzen sich aus dem Preise des Baues selbst sowie aus den Kosten des hierzu erforderlichen Baugeländes zusammen und da zeigt sich denn die nicht wegzuleugnende Tatsache, daß in dem Augenblicke wo ein Gelände baureif wird, sei es durch die Anlage einer Straße, durch Führung einer Bahnlinie, durch Errichtung industrieller Unternehmungen usw. der Preis des Bodens unverhältnismäßig, ohne jedes Zutun des Besitzers steigt.

Die Gefahr der fortschreitenden Verteuerung des Baugrundes und somit der Wohnungszinse ist wohl seit Jahrzehnten allgemein bekannt und hat auch zu verschiedentlichen Gegenmaßnahmen geführt.

Es sei hierbei an die Wertzuwachssteuer erinnert, die allerdings nur in einigen Gebieten durchgeführt wurde, welche jedoch gegenüber dem Bodenwucher wirkungslos blieb und nicht die erhoffte Verbilligung des Baugrundes erzielte, sondern lediglich eine Überwälzung zur Folge hatte.

Dazu kommt noch, daß selten von den Gemeindeverwaltungen eine weitblickende Bodenpolitik betrieben wurde, wie zum Beispiel in Ulm, Mannheim usw., wo sich der Großteil des umliegenden Baugeländes in städtischem Besitze befindet und infolgedessen preisregelnd wirkt, sondern daß vielfach die zur Erweiterung der Städte benötigten Gründe Privatbesitz sind und vorwiegend Spekulationszwecken dienen.

Da aber, wie bemerkt, die Voraussetzung zur Herstellung billiger Kleinwohnungsbauten billiger, nicht durch Grundspekulationen verteuerter Baugrund ist, so muß dort, wo sich die zwingende Notwendigkeit ergibt, Kleinwohnungshäuser zu errichten, auch die Möglichkeit der Beschaffung des hierzu erforderlichen Baugeländes bestehen.

Der zu Kleinwohnungszwecken benötigte Grund soll in Zukunft nicht nach der Konjunktur gehandelt, sondern nach seinem richtigen Wert eingeschätzt und durch Enteignung allgemeinen Interessen dienstbar gemacht werden können.

Die im vorliegenden Gesetzentwurfe verlangten Enteignungen sollen also ausschließlich zum Zwecke der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerung dienen und sich auf Grundstücke und hierzu gehörigen Gebäude erstrecken.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Dfner und Genossen gelangte im volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Beratung. Der Ausschuß hat die durchaus zutreffenden Grundsätze der Gesetzesvorlage vollständig übernommen.

Im einzelnen erschien es ihm im Einvernehmen mit den Vertretern der beteiligten Staatsämter allerdings zweckentsprechend, Umstellungen im Gesetzesaufbau und in sachlicher Hinsicht gewisse Ergänzungen vorzunehmen. Diese Ergänzungen, welche wohl durchaus im Geiste des Antrages des Abgeordneten Dr. Dfner gelegen sind, beziehen sich vor allem darauf, daß den geänderten Verhältnissen entsprechend auf die Gemeinden besonders Bedacht genommen wurde (§ 3) und daß weiters Sicherungsmaßnahmen getroffen wurden, um die Errungenschaften der Mieterschutzverordnung (Stetigkeit des Mietzinses und Schutz vor willkürlichen Wohnungskündigungen) in den Kleinwohnungsanlagen zu gewährleisten, welche auf enteigneten Grundstücken errichtet werden (§§ 4 und 9).

Die im Antrage Dr. Dfner vorgesehenen Steuer- und gebührenrechtlichen Begünstigungen (§ 8) glaubte der Ausschuß nicht übernehmen zu sollen. Nach der Tarifpost 102, lit. f des Gebührengesetzes werden nämlich die anlässlich der Enteignung zu Wohnzwecken ausgestellten Urkunden, insoweit von ihnen kein anderweitiger Gebrauch gemacht wird, die Gebührenfreiheit genießen.

Im Sinne der bezogenen Gesetzesstelle bleibt auch die Übertragung der im Enteignungsweg in Anspruch genommenen Grundstücke von den Immobiliargebühren frei.

Mit Rücksicht auf diese schon nach geltendem Rechte bestehenden Gebührenbefreiungen erschien es daher nicht geboten, in den Gesetzentwurf besondere Gebührenbefreiungsbestimmungen aufzunehmen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß stellt daher den Antrag:

„Das Hohe Haus wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen zum Beschluß erheben.“

Wien, 21. Jänner 1919.

**Skaret,**

Obmann.

**Gustav Richter,**

Berichterstatter.

# Gesetz

vom . . . . .

betreffend

## die Enteignung zu Wohnzwecken.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

Antrag des Abgeordneten Dr. Julius Dsjner und Genossen:

### § 1.

Behufs Verbesserung der Wohnverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerung kann gemeinnützigen Anstalten das Recht zur Enteignung an Grundstücken und hierzu gehörigen Gebäuden verliehen werden (§ 365 A. B. G. B.). Das Enteignungsrecht bezieht sich sowohl auf die Abtretung des Eigentums als auch auf die Einräumung oder Aufhebung von Rechten. Die Bestimmungen des § 2 und 3 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, N. G. Bl. Nr. 30, über den Gegenstand und Umfang der Enteignung finden hierauf sinngemäß Anwendung.

### § 3.

Die Enteignung ist zulässig:

- a) Wenn zur Abhilfe gegen Wohnungsnot der Bau von Kleinwohnungen im gegebenen Orte oder Ortsteile als im öffentlichen Interesse gelegen erscheint,
- b) wenn aus Anlaß des Baues von Wasserstraßen, Eisenbahnen oder anderen gleichartigen Verkehrsmitteln oder aus Anlaß der Gründung oder Erweiterung größerer Industrien, Kolonien für Arbeiter, Handwerker u. dgl. gebildet werden sollen, oder wenn Straßenbahnen oder andere gleichartige Verkehrsgelegenheiten zu dem Behufe angelegt werden, um neues Baugelände zu schaffen.

Antrag des Ausschusses:

### § 1.

(1) Behufs Verbesserung der Wohnverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerung können Grundstücke und hierzu gehörige Gebäude enteignet werden (§ 365 A. B. G. B.).

(2) Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 des österreichischen Gesetzes vom 18. Februar 1878, N. G. Bl. Nr. 30 (Eisenbahnteilungsgesetz), über Gegenstand und Umfang der Enteignung finden sinngemäß Anwendung.

### § 2.

Die Enteignung ist unter der im § 365 A. B. G. B. enthaltenen Voraussetzung zulässig:

- a) wenn zur Abhilfe gegen eine in einem Orte bestehende Wohnungsnot der Bau von Kleinwohnungen in diesem Orte oder in dessen Umgebung im öffentlichen Interesse nötig erscheint;
- b) wenn durch Anlage neuer Straßen, Straßenbahnen, Eisenbahnen, Wasserstraßen oder anderer Verkehrsmittel neues Baugelände aufgeschlossen wird;

Antrag des Abgeordneten Dr. Julius Dfner und Genossen:

## § 2.

I. Gemeinnützige Anstalten im Sinne dieses Gesetzes sind: Gemeinnützige Vereinigungen (Aktiengesellschaften, Baugenossenschaften, Baugemeinschaften, Bauvereine) sowie gemeinnützige Fonds und Stiftungen, die von öffentlichen Körperschaften oder Kassen (Ländern, Gemeinden, Sparkassen usw.) oder von Privaten gebildet werden und den Bedingungen des § 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, N. G. Bl. Nr. 242, betreffend die Errichtung eines Wohnungsfürsorgefonds, entsprechen, wenn sie ausschließlich die Hebung des Kleinwohnungswesens bezwecken und ein eigenes Vermögen von wenigstens 200.000 K besitzen.

II. Falls der Wirkungskreis der Anstalt sich statutengemäß bloß auf ländliche oder kleine städtische Gemeinden beschränkt, kann das Staatsamt für öffentliche Arbeiten auf Verlangen eine Herabsetzung dieses Mindestbetrages, jedoch nicht unter 50.000 K bewilligen.

## § 6.

- a) Nehmen mehrere dem § 2 entsprechende Anstalten das Enteignungsrecht in Anspruch, so haben Anstalten beteiligter Gemeinden vor anderen den Vorrang;
- b) konkurrieren mehrere derartige Gemeindeanstalten, so ist das Enteignungsobjekt je nach dem Interesse derselben und nach der Größe des Objektes einer Anstalt zuzuweisen oder unter die mehreren Anstalten aufzuteilen. Bei einer Aufteilung wird der Teilungsplan von der Behörde entworfen und sind nur diejenigen Anstalten zu berücksichtigen, die sich mit demselben binnen einer zu bestimmenden Frist einverstanden erklärt haben. Vor der Entscheidung oder Entwerfung des Teilungsplanes sind die konkurrierenden Anstalten zu hören;
- c) konkurrieren mehrere andere Anstalten, so entscheidet in der Regel das Zuorkommen. Doch kann die Behörde aus wichtigen Gründen unter zünnemäßiger Anwendung der Vorschrift des Absatzes b ohne Rücksicht auf das Zuorkommen entweder das Enteignungsobjekt ausschließlich einer konkurrierenden Anstalt zu-

Antrag des Ausschusses:

## § 3.

- c) wenn aus Anlaß der Gründung oder Erweiterung von industriellen Betrieben Kleinwohnungsanlagen (§ 4, Absatz 2) geschaffen werden sollen.

- (1) Das Enteignungsrecht steht zu:

1. den Selbstverwaltungsörpern (Staat, Land, Bezirk, Gemeinde) sowie den öffentlichen Körperschaften und Anstalten;

2. den gemeinnützigen Vereinigungen (Baugenossenschaften, Baugesellschaften, Bauvereinen, Stiftungen u. dgl.), wenn sie vom Staatsamt für soziale Fürsorge als gemeinnützig im Sinne des österreichischen Gesetzes vom 22. Dezember 1910, N. G. Bl. Nr. 242, und des hierzu gehörigen Statuts erklärt werden und ein eigenes Vermögen von mindestens 200.000 K besitzen. Falls das Tätigkeitsgebiet solcher gemeinnütziger Vereinigungen sich satzungsgemäß bloß auf bestimmte ländliche oder kleine städtische Gemeinden beschränkt, kann das Staatsamt für soziale Fürsorge auf Verlangen eine Herabsetzung des erforderlichen eigenen Vermögens, jedoch nicht unter 50.000 K, bewilligen.

(2) Wird dasselbe Grundstück von zwei oder mehreren Enteignungsberechtigten in Anspruch genommen, so gebührt, wenn nicht eine entsprechende Aufteilung unter die Bewerber vorteilhaft ist, jenem der Vorzug, von dessen Unternehmung die ausgiebigste und zweckmäßigste Erstellung von Kleinwohnungen zu erwarten ist. Im Zweifel haben die unter 1. genannten öffentlich-rechtlichen Enteignungsberechtigten den Vorrang vor den unter 2. genannten.

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 151.

5

Antrag des Abgeordneten Dr. Julius Dfner und Genossen

weisen oder auch dasselbe unter mehrere konkurrierende Anstalten aufteilen;

- d) die Konkurrenz ist ausgeschlossen, wenn die Landesregierung über die Enteignung bereits entschieden hat (§ 7).

## § 4.

Als Kleinwohnungen im Sinne des Gesetzes gelten jene, welche dem Gesetze vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242, betreffend die Errichtung eines Wohnungsfürsorgefonds, entsprechen.

## § 5.

I. Der Expropriationsberechtigte kann außer Kleinwohnungen auch größere Wohnungen oder sonstige Räume (Geschäfts- oder Gewerbelokale etc.) bauen, jedoch muß die bewohnbare Gesamtläche der Kleinwohnungen mindestens zwei Drittel der bewohnbaren Gesamtläche ausmachen.

Die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung eines Wohnungsfürsorgefonds vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242, finden bei Berechnung der bewohnbaren Fläche sinngemäß Anwendung. Im Enteignungserkenntnisse können weitere Einschränkungen zugunsten der Kleinwohnungen auferlegt werden.

II. Die enteigneten Grundstücke können teilweise auch zu Kindergärten, Leseshallen, Badehäusern und anderen der gemeinsamen Benutzung gewidmeten Wohlfahrtseinrichtungen verwendet werden, falls die Bewilligung hierzu im Enteignungserkenntnisse enthalten ist oder nachträglich von der Verwaltungsbehörde (§ 6) erteilt wird.

III. Der Enteignungswerber hat bei Stellung seines Begehrens die Pläne der beabsichtigten Anlage vorzulegen. Die Pläne können späterhin mit Bewilligung der Verwaltungsbehörde (§ 7) abgeändert werden.

## § 7.

Zur Entscheidung über die Enteignung ist in erster Instanz die Landesregierung, in zweiter Instanz das Staatsamt für öffentliche Arbeiten berufen. Die Entscheidung über die Entschädigungsansprüche steht den Gerichten zu. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, über den Gegenstand und Umfang der Entschädigung über das Enteignungsverfahren und dessen Vollzug finden sinngemäß Anwendung.

Antrag des Ausschusses:

## § 4.

(1) Die enteigneten Grundstücke müssen binnen einer festzusetzenden Frist mit Kleinwohnungen verbaut werden und durch 50 Jahre diesem Zwecke gewidmet bleiben (§ 9).

(2) Als Häuser mit Kleinwohnungen sind jene anzusehen, für welche nach § 7 des österreichischen Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242, Mittel des staatlichen Wohnungsfürsorgefonds verwendet werden können. Wenn auf den enteigneten Grundstücken jedoch ganze Gruppen von Häusern mit Kleinwohnungen (Kleinwohnungsanlagen) geschaffen werden sollen, so wird das in der bezugenen Gesetzesstelle geforderte Verhältnis der bewohnbaren Gesamtläche der Kleinwohnungen zur bewohnbaren Gesamtläche des Hauses nach dem Durchschnitt der ganzen Häusergruppe berechnet. Hierbei werden Kindergärten, Leseshallen, Badehäuser und andere der gemeinsamen Benutzung gewidmete Wohlfahrtseinrichtungen der bewohnbaren Gesamtläche der Häuser nicht zugezählt. Die Bewilligung zur Anlage derartiger Wohlfahrtseinrichtungen kann auch nach Fällung des Enteignungserkenntnisses (§ 6, Absatz 2) von der Landesregierung erteilt werden.

## § 5.

Der Enteignungswerber hat dem Enteignungsantrage die Pläne der beabsichtigten Bauführung anzuschließen und das Zutreffen der Voraussetzung für die Enteignung (§ 2) darzutun.

## § 6.

(1) Über die Zulässigkeit der Enteignung entscheidet in erster Instanz die Landesregierung, in zweiter Instanz das Staatsamt für soziale Fürsorge.

(2) In dem Enteignungserkenntnisse sind der Zweck der Enteignung und die Bauten, zu deren Errichtung die Enteignung bewilligt wurde, insbesondere auch die Anlage von Wohlfahrtseinrichtungen, unter Beziehung auf die vorgelegten

Antrag des Abgeordneten Dr. Julius Dfner und Genossen:

## § 8.

Im Enteignungserkenntnisse ist sowohl der Zweck der Enteignung als auch die Frist, binnen welcher die Erfüllung desselben stattzufinden hat, festzustellen. Aus wichtigen Gründen kann die Frist verlängert werden, jedoch nicht über das Doppelte des ursprünglichen Zeitraumes. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, so kann die Verwaltungsbehörde die enteigneten Objekte oder Teile derselben auf Kosten des Enteignungsberechtigten in der gestatteten Weise verbauen lassen oder auch an andere enteignungsberechtigte Personen überweisen. Auf dieses Verfahren haben die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Enteignung sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung zu finden, daß statt der Zulässigkeit der Enteignung (§ 3) die Zulässigkeit der Überweisung nach den Bestimmungen dieses Paragraphen auszusprechen ist, und daß dem Enteigneten für die ihm abgenommenen Objekte in keinem Falle ein höherer Preis zuzusprechen ist, als der bei der Enteignung seinerzeit festgesetzte unter Hinzurechnung der etwaigen nützlichen Aufwandskosten (Straßenbau usw.).

## § 9.

Die im § 2 angeführten gemeinnützigen Anstalten werden in steuer- und gebührenrechtlicher Beziehung den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, deren Wirksamkeit auf ihre eigenen Mitglieder beschränkt ist (Gesetz vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70), gleichgestellt. Sie sind vom Gebührenäquivalent befreit.

Antrag des Ausschusses:

Pläne möglichst genau zu bezeichnen und Fristen für den Beginn und die Vollendung der Bauten festzusetzen. Aus wichtigen Gründen kann die Landesregierung die festgesetzten Fristen verlängern, jedoch nicht über das Doppelte des ursprünglichen Zeitraumes. Die gleiche Behörde kann, falls die Fristen nicht eingehalten werden, die enteigneten Grundstücke oder Teile derselben an andere Enteignungsberechtigte überweisen. Auf dieses Verfahren finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Enteignung sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß statt der Zulässigkeit der Enteignung (§ 2) die Zulässigkeit der Überweisung nach den Bestimmungen dieses Paragraphen auszusprechen und daß in keinem Falle für die überwiesenen Liegenschaften eine höhere Entschädigung zuzuerkennen ist, als die bei der Enteignung seinerzeit festgesetzte unter Hinzurechnung des etwaigen nützlichen Aufwandes (Straßenbau usw.) beträgt.

## § 7.

Die Feststellung der Entschädigung steht dem Gerichte zu. Um diese Feststellung kann jede Partei nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses ansuchen. Für die Ermittlung der Entschädigung, für das hierbei einzuhaltende gerichtliche Verfahren sowie für die Wahrnehmung der Ansprüche, welche dritten Personen auf die Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehen, sind die Bestimmungen des österreichischen Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, sinngemäß anzuwenden.

## § 8.

Die Enteignung wird auf Antrag einer der Parteien von der politischen Bezirksbehörde in Vollzug gesetzt, sobald die Entschädigung durch Übereinkommen oder rechtskräftige Entscheidung festgestellt und erlegt oder sichergestellt wurde.

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 151.

7

Antrag des Abgeordneten Dr. Julius Dfner und Genossen:

Antrag des Ausschusses:

## § 9.

(1) Die grundbücherliche Übertragung des Eigentumsrechtes auf den Guteigener wird nur bei gleichzeitiger Eintragung der Widmung (§ 4) bewilligt. Diese Widmung verpflichtet zur Erbauung und Erhaltung von Kleinwohnungsanlagen auf die Dauer von 50 Jahren und zur Einhaltung jener Bestimmungen des österreichischen Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242, und des hierzu gehörigen Statuts, welche den gemeinnützigen Charakter der Wohnungsanlage sicherstellen.

(2) Die Widmung ist unter kalendermäßiger Festsetzung des Endtermins zugunsten des Staates als Reallast, und zwar in der Rangordnung vor allen Hypothekarlasten im Grundbuch einzuverleiben.

(3) Die Reallast ist im Falle einer Zwangsversteigerung des belasteten Grundstückes als eine Last dieses Grundstückes aufrechtzuerhalten und vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen.

(4) Das Staatsamt für soziale Fürsorge ist ermächtigt, auf Ansuchen des Eigentümers nach Einholung eines Gutachtens der Gemeinde die Aufhebung der Widmung ganz oder teilweise zu bewilligen.

## § 10.

Das Staatsamt für öffentliche Arbeiten wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt und hat im Verordnungswege nähere Ausführungsbestimmungen sowie ein Musterstatut für die im § 2 angeführten Anstalten zu erlassen.

Im Statut ist die Bestimmung aufzunehmen, daß die nach § 2 enteignungsberechtigten Anstalten der Aufsicht der Staatsverwaltung unterliegen.

## § 11.

Falls das Statut den Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit (§ 2) entspricht, ist dem Unternehmen auf Verlangen die Gemeinnützigkeit zuzuerkennen, und bei eingetragenen Unternehmungen im Handels-, beziehungsweise im Genossenschaftsregister anzumerken.

Zur Gültigkeit etwaiger Statutenänderungen ist die Bestätigung der Verwaltungsbehörde notwendig, daß hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht berührt wird.

Dem Unternehmen kann nach vorgängiger Androhung die Gemeinnützigkeit nachträglich abgesprochen werden, falls es sich ungeachtet wiederholter

## § 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit seinem Vollzuge wird das Staatsamt für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Justiz und der Finanzen betraut.

Antrag des Abgeordneten Dr. Julius Dfner und Genossen:

Anforderungen oder Anordnungen der Behörde in wesentlichen Punkten Überschreitungen des Gesetzes oder der für die Gemeinnützigkeit maßgebenden Bestimmungen der Statuten zuschulden kommen läßt. Als eine derartige wesentliche Überschreitung des Gesetzes ist insbesondere die Nichteinhaltung der im § 8 bestimmten Frist zu betrachten. Die Aberkennung der Gemeinnützigkeit ist im Handels-, beziehungsweise Genossenschaftsregister anzumerken. Zur Entscheidung über die Gemeinnützigkeit ist in allen Fällen das Staatsamt für öffentliche Arbeiten zuständig.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Antrag des Ausschusses: